- Seite 1 - GR 2 / 2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 27. April 2023 (Nr. 2 / 2023)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

- 1. Bgm. Ing. Daniel Lang
- 2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
- 3. GR Julia Ringeltaube
- 4. GR Hermine Ebner
- 5. GR Maximilian Werdecker
- 6. GR Michael Bamberger
- 7. GR Günther Freischlager
- 8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

- 9. GR Friedrich Schwarzenhofer
- 10. GRE Thomas Adlmanninger
- 11. GR Heinrich Lohberger
- 12. GR Marlene Diethör
- 13. GR Sylvia Freischlager
- 14. StR Andreas Bachleitner
- 15. GR Mag. Alfred Haufenmayer
- 16. GR Robert Mühlbacher
- 17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

- 18. GR Günter Sieberer
- 19. GR Sigrun Klein
- 20. GR Herbert Behmüller
- 21. StR Gerhard Klug
- 22. GR Christian Klein
- 23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

- 24. StR Harald Breckner
- 25 GR Gerald Böckl
- 26. GRE Markus Priewasser
- 27. GR Josef Sowinski
- 28. GRE Gertrud Bachleitner
- 29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

- 30. GR DI (FH) Matthias Vietz
- 31. GR Michael Burgstaller

- Seite 2 - GR 2 / 2023

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Vbgm. Christian Kaiser, SPÖ GR Gerold Schmidt, BFM GR Engelbert Grossberger, BFM

b) unentschuldigt:

niemand

<u>Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:</u>

Thomas Adlmanninger, SPÖ für Vbgm. Christian Kaiser
 Markus Priewasser, BFM für GR Gerold Schmidt

3. Gertrud Bachleitner, BFM für GR Engelbert Grossberger

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter, GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um 18.30 Uhr die Sitzung und stellte fest, dass

- 1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 30.11.2022 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 21.04.2023 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
- 3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 16. Februar 2023 (Nr. 1/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- Seite 3 - GR 2 / 2023

1. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Örtlicher Prüfungsausschuss:

1.1.1. Versicherungswesen;

Prüfbericht vom 28. Februar 2023; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28. Februar 2023 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

Versicherungswesen der Stadtgemeinde Mattighofen

- Die Erklärungen der einzelnen Faktoren sind schlüssig und nachvollziehbar.
- Die präsentierten Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zum Versicherungswesen der Stadtgemeinde Mattighofen vom

28.02.20223 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

1.1.2. Rechnungsabschlüsse 2022;

Prüfbericht vom 23. März 2023 zum Entwurf der Rechnungsabschlüsse von Stadtgemeinde und dem Verein für Infrastruktur Mattighofen & Co KG; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Josef Sowinski

als Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23.03.2023 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

Stadtgemeinde Mattighofen – Rechnungsabschluss 2022; Prüfung des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

- Seite 4 - GR 2 / 2023

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Mattighofen für das Finanzjahr 2022 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 9.276.751,41 und der aushaftenden Darlehen in der Höhe von € 3.990.954,34 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.
- Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von € 1.372.397,95 wurde erläutert.
- Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 2.532.838,01. Nach Berücksichtigung von Rücklagentransaktionen erhöht sich das Nettoergebnis auf € 4.213.177,67.
- Die Vermögensrechnung wurde vor allem hinsichtlich der Veränderungen im Finanzjahr 2022 besprochen.

Bestand Nettovermögen per 31.12.2022: € 47.880.846,27

VFI Mattighofen Co KG - Rechnungsabschluss 2022; Prüfung des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss der VFI Mattighofen & Co KG für das Finanzjahr 2022 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 3.983,67 und des aushaftenden Darlehens in der Höhe von € 534.166,55 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.
- Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von € 4.050,87 wurde erläutert.
- Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 9.615,31.
- Vermögensrechnung
 Bestand Nettovermögen per 31.12.2022: € 235.927,42

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 22.03.2022 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.2. BH Braunau

Prüfbericht BHBRGem-2013-361962/20-Ti betreffend Voranschlag 2023; Kenntnisnahme;

Bericht des Bürgermeisters:

"Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages für 2023 vom 17. Februar 2023 war der Kurzfassung beigeschlossen und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht."

Der vorliegende Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages für 2023 wurde über

- Seite 5 - GR 2 / 2023

Antrag des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschlüsse 2022;

Stadtratsempfehlung betreffend

2.1. Stadtgemeinde;

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat, den Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen und wie folgt zu beschließen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2022)	€	9,276.751,41
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2022)	€	3,990.954,34
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	-1,372.397,95
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung inkl. Rücklagentransfers	€	4,213.177,67
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung exkl. Rücklagentransfers	€	2,532.838,01
Bestand Nettovermögen per 31.12.2022:	€	47,880.846,27

Sämtliche relevante Unterlagen standen dem Gemeinderat zum Download auf unserer Homepage bereit."

Dazu ergaben sich keine Debattenbeiträge und der Gemeinderat fasste über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen für

das Jahr 2022 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die

Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 6 - GR 2 / 2023

2.2.VFI Mattighofen & Co KG;

Genehmigung durch Stadtgemeinde und VFI Mattighofen als Gesellschafterversammlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat als Aufsichtsrat der VFI Mattighofen & Co KG, den Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen und durch den Gemeinderat als Kommanditistin wie folgt zu beschließen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2022)	€	3.983,67
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2022)	€	534.166,55
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	-4.050,87
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung	€	9.615,31
Bestand Nettovermögen per 31.12.2022:	€	235.927,42

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das

Jahr 2022 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung

erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

3. Förderung von Wirtschaft und Tourismus;

Ausschussempfehlungen betreffend

3.1. Wirtschaftsförderungen;

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

- Seite 7 - GR 2 / 2023

dass das vorliegende Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung vom Wirtschaftsausschuss anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien geprüft wurde und dieser folgende Vergabe empfehle:

Antragsteller: GÄRTNEREI BACHLEITNER KG

Förderzweck: Neubau Verkaufsgewächshaus, geschlossenes Bewässerungssystem

und Energieschirme

GIK: € 466.123,04 **Förderhöhe: € 13.770,00**

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ansuchen der GÄRTNEREI BACHLEITNER KG wird stattgegeben und für die

nachgewiesenen Investitionen eine einmalige, nicht rückzahlbare Wirtschafts-

förderung in Höhe von € 13.700,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

3.2. <u>Tourismusförderung</u>;

Ansuchen der örtl. Kaufmannschaft um Gewährung von Subventionsmittel für 2023; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses

über das im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus vorliegende Ansuchen der Kaufmannschaft mit Leistungsübersicht und Kostendarstellung. Für die Übernahme von Veranstaltungen der Stadtgemeinde werde um eine Förderung in Höhe von € 56.000,00 ersucht.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen für das Jahr 2023 die Gewährung eine Einmalförderung in Höhe von € 50.000,00 zu gewähren.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

- Seite 8 - GR 2 / 2023

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kaufmannschaft Mattighofen wird für das Jahr 2023 eine Jahressubvention

in Höhe von € 50.000,00 mit folgender Maßgabe gewährt:

Die Verwendung der Subvention des Auszahlungsjahres ist spätestens bis 31. März des Folgejahres in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung nachzuweisen und ist vom Obmann der Kaufmannschaft und dem verantwortlichen Steu-

erberater zu unterfertigen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

4. Ärzteförderung;

Ansuchen Dr. Vladan Milosevic um Gewährung der Förderung für die Ansiedlung eines Allgemeinmediziners; Fördervereinbarung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Gerald Böckl

als Obmann-Stellvertreter des Sportausschusses

über das Ansuchen von Dr. Vladan Milosevic und der mit der Gemeinde Schalchen bestehenden Vereinbarung. Es solle eine Gesamtförderung von € 100.000,00 (je Gemeinde € 50.000,00) gewährt werden.

Dem Gemeinderat liegt dazu folgender Amtsvortrag vor:

AMTSVORTRAG

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 15. September 2022, analog der Gemeinde Schalchen, ein Anreiz-paket zur künftigen Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung beschlossen.

Ab Antritt einer **Vertragsarztstelle** durch eine Allgemeinmedizinerin oder einen Allgemeinmediziner soll **je Gemeinde** ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 für **fünf Jahre** als jährlicher **Mietzuschuss** (= € 10.000,00 / Jahr) gewährt werden.

Vorerst soll dieses Paket für eine Stelle und eine neue Praxis gelten.

Ansuchen Dr. Vladan Milosevic

Dr. Vladan Milosevic ersucht mit Schreiben vom 23. Februar 2023 anstatt eines jährlichen Mietzuschusses um **Einmalförderung von € 100.000,00** (€ 50.000,00 /Gemeinde) für getätigte bzw zu tätigende Investitionen und verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre in Mattighofen als Arzt tätig zu sein, widrigenfalls er das Geld zurückzahlen werde.

- Seite 9 - GR 2 / 2023

Das Ansuchen weicht somit von den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen ab und es obliegt somit wieder dem Gemeinderat, in diesem Einzelfall eine abweichende Regelung zu beschließen.

Förderrichtlinien vs Fördervereinbarung

Förderrichtlinien

Die Beschlussfassung eigener Förderrichtlinien macht nur dann Sinn, wenn es sich um eine allgemeine Förderung handelt. Die Gemeinderatsbeschlüsse schränken diese jedoch auf **vorerst eine Stelle** ein. Es erscheint sinnvoll, mit dem betreffenden Arzt eine individuelle Fördervereinbarung abzuschließen.

Fördervereinbarung

Der Entwurf einer Fördervereinbarung ist als Anlage beigeschlossen und im Folgenden sollen die einzelnen Punkte als Empfehlung an den Gemeinderat erläutert werden:

Präambel

Die Beweggründe und beabsichtigten Ziele sollen darin kurz und allgemein umrissen werden.

Fördergeberin:

Da Mattighofen und Schalchen zwar übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse mit gleichen Fördergrundlagen und Voraussetzungen haben, **gemeinsam** aber **keine eigene Rechtspersönlichkeit** besitzen, soll jede Gemeinde für sich mit Dr. Milosevic eine eigene Fördervereinbarung abschließen, um im Streitfall Prozesslegitimation zu haben.

I. Fördergegenstand

Hier sollte die Praxis bezeichnet werden und auch darauf hingewiesen werden, dass der Fördergegenstand eine Praxis für Allgemeinmedizin ist und ein **Kassenvertrag** zu schließen ist. Die Förderung soll nicht alleine an die Person des Arztes gebunden sein.

Die Förderung könnte alleine an den Umstand der Praxiseröffnung geknüpft werden. Dem Gemeinderat wird allerdings empfohlen, dass der Arzt auch entsprechende Investitionen nachzuweisen hat. Wie Dr. Milosevic in seinem Ansuchen anführt braucht er die Einmal-zahlung für die jetzt zu tätigenden Investitionen.

II. Förderhöhe

Ohne den Gemeinderäten in der Entscheidung vorgreifen zu wollen, wurde die Förderverein-barung auf die beantragte Einmalzahlung ausgelegt.

Die in den Förderbeschlüssen festgelegte Jahresförderung von 5 x € 10.000,00 je Gemeinde sollte für den Fall der vorzeitigen Praxisauflösung die Fördereinstellung vereinfachen.

Entscheidet sich der Gemeinderat für die beantragte Einmalzahlung, lässt sich die Rückzahlung mit einer **abstrakten Bankgarantie** sichern. Den Gemeinderäten wird daher empfohlen, bei Einmalzahlung der Förderung jedenfalls auf eine Besicherung zu beharren!

Die Auszahlung erfolgt nur auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Kassenvertrag, Investitionsnachweise, Bankgarantie, Bestätigung Wirtschaftstreuhänder)

III. Bedingungen

Ungeachtet der Verpflichtung am betreffenden Standort eine Hausarztpraxis zu betreiben, sollten auch die wöchentlichen Mindestöffnungszeiten definiert sein. Letztlich ist das Förder-ziel die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung.

- Seite 10 - GR 2 / 2023

Diese Klausel kann auch auf Mindesttage und Mindeststunden (zB an fünf Tagen für mindes-tens 25 Stunden pro Woche) eingeschränkt werden.

IV. Rückzahlung

Die Rückzahlungsvereinbarung sollte darauf gerichtet sein, dass bei vorzeitiger Auflösung der Praxis immer der gesamte Förderbetrag und nicht der aliquote zurückzuzahlen ist.

(In Anbetracht der aktuellen hohen Inflation wäre uU zu empfehlen, eine Wertsicherungs-klausel aufzunehmen).

Die Rückzahlung soll aber auch daran geknüpft sein, dass dies nur dann zum Tragen kommt, wenn die Stelle nicht binnen eines bestimmten Zeitraums (Vorschlag: drei Monate) durch einen Nachfolger weiterbetrieben wird. So sollte der Allgemeinmediziner von sich aus bemüht sein, rechtzeitig für eine Praxisnachfolge zu sorgen. Ob dem Nachfolger dann eine Förderung bezahlt wird oder nicht, ist dann neuerlich Sache der Gemeinderäte.

Hier sollte auf sich in der Zwischenzeit allenfalls ändernde Umstände Rücksicht genommen werden und sich die Gemeinderäte mögliche Optionen offenlassen und die Rückzahlungs-klausel nicht zu eng fassen.

V. Sonstiges

Klargestellt werden sollte, dass Steuern, Abgaben und Gebühren nicht gefördert werden und allenfalls zu Unrecht erhaltene Fördermittel zurückgefordert werden können. Dies wäre zB dann der Fall, wenn binnen des fünfjährigen Förderzeitraums der Kassenvertrag gekündigt werden würde. Wie sehr man die Förderung an einen Kassenvertrag bindet bzw ob auch eine Wahlarztpraxis den Förderzweck genauso erfüllt, soll der politischen Entscheidung vorbehalten bleiben.

Auf Grund der De-Minimis-Regelung ist die Vorlage einer Bestätigung durch einen Wirtschafts-treuhänder zu empfehlen. Auf Grund der EU-Förderkriterien ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine Praxis für Allgemeinmedizin in die Meldekriterien fällt. Aber wir sollten uns dennoch absichern.

Wichtig ist auch die Klarstellung, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Es schützt zwar nicht vor einer Klage, aber mit großer Wahrscheinlichkeit vor einem negativen Richterspruch.

Diese, auf freiwilliger Basis gewährte Anreizförderung, sollte aber auch stets vor dem Hintergrund der sonstigen wichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben gesehen werden. So ist die Bereitstellung von Budgetmitteln die möglicherweise zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig sind, stets vorrangig vor privaten oder wirtschaftlichen Interessen zu behandeln.

09. März 2023 F.d.R. Mag. Andreas Spitzwieser

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Ansuchen von Herrn Dr. Vladan Milosevic um Einmalzahlung der Förderung in Höhe von € 50.000,00 für eine Kassenstelle als Allgemeinmediziner in Mattighofen stattzugeben und die vorgetragene Fördervereinbarung zu beschließen.

Hinweis: Die Gemeinde Schalchen schließt sich dieser Fördervereinbarung an und wird diese ebenfalls im Gemeinderat beschließen lassen.

Dr. Milosevic stimmt dieser Vereinbarung zu.

- Seite 11 - GR 2 / 2023

In der anschließenden

Debatte

schlägt **der Bürgermeister** seitens der ÖVP Fraktion vor, den Punkt 5 zu streichen und mit Herrn Dr. Milosevic eine geänderte Vereinbarung zu treffen. Falls er die Praxis vor Ablauf der 5 Jahre schließen sollte, müsse er die Förderung in voller Höhe zurückzahlen und bräuchte sich dafür um keinen Nachfolger kümmern.

In der anschließenden Diskussion wird die Meinung vertreten, dass es von Vorteil sei, wenn Dr. Milosevic sich selbst um die Nachfolge bemühe, da er die besseren Verbindungen zur Branche habe. Dr. Milosevic sei zudem nicht über diese Änderung in Kenntnis und auch die Gemeinde Schalchen sei darüber nicht informiert.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies nur ein Vorschlag der ÖVP sei, die Fraktion aber auch der vorliegenden und vom Ausschuss empfohlenen Vereinbarung zustimmen würde.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Dem Ansuchen von Herrn Dr. Vladan Milosevic um Gewährung einer Ärzteförderung in Höhe von € 50.000,00 als Einmalzahlung stattzugeben und mit ihm folgende Fördervereinbarung abzuschließen:

Fördervereinbarung

abgeschlossen zwischen der

1) Stadtgemeinde Mattighofen

Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, vertreten durch Bürgermeister Ing. Daniel Lang, kurz "Fördergeberin" und

2) Herrn Dr. Vladan MILOSEVIC

Styriastraße 2, 5230 Mattighofen, kurz "Fördernehmer".

Präambel

Die Stadtgemeinde Mattighofen und auch die Gemeinde Schalchen verzeichnen einen starken Zuzug und ständig steigende Einwohnerzahlen. Durch Pensionierungen und Schließung von Hausarztpraxen scheint die allgemeinmedizinische Versorgung innerhalb der Gemeindegrenzen für die rund 12.000

- Seite 12 - GR 2 / 2023

Einwohner nicht mehr in ausreichender Form gewährleistet. Ausgeschriebene Kassenstellen konnten in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht mehr nachbesetzt werden.

Die Stadtgemeinde Mattighofen und die Gemeinde Schalchen sehen es als eine wichtige im öffentlichen Interesse liegende kommunalpolitische Aufgabe, Anreize für die Ansiedlung von Allgemeinmedizinern zu schaffen. Auf Grundlage übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse soll zur langfristigen Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung eine einmalige finanzielle Förderung bei Ansiedlung und Betrieb einer Hausarztpraxis gewährt werden.

I. Fördergegenstand

Der Fördernehmer eröffnet ab Juli 2023 eine Praxis für Allgemeinmedizin (Hausarztpraxis) in Mattighofen, schließt dazu mit der Österreichischen Gesundheitskasse einen Kassenvertrag im Sinne von § 343 ASVG 1955 idgF und wird diesen vor Förderauszahlung vorlegen.

Fördergegenstand ist somit die im Objekt Mattighofen, Styriastraße 2, befindliche und vom Fördernehmer betriebene Praxis für Allgemeinmedizin.

II. Förderhöhe

Die Fördergeberin gewährt dem Fördernehmer auf Grund seines Ansuchens vom 23. Februar 2023 eine einmalige finanzielle Förderung für die dafür getätigten Investitionen in Höhe von **Euro 50.000,00.**

III. Bedingungen

- (1) Der Fördernehmer verpflichtet sich, an diesem Standort eine Praxis für Allgemeinmedizin (Hausarztpraxis) für mindestens fünf Jahre an mindestens 20 Stunden in der Woche zu betreiben.
- (2) Der Fördernehmer wird dazu Investitionen mindestens in Höhe des Förderbetrages durch saldierte Rechnungen vor Förderauszahlung nachweisen.

IV. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 2023, TOP. 4.) auf das vom Fördernehmer bekanntgegebene Konto IBAN

V. Rückzahlungsregelung

- (1) Wird die Arztpraxis vor Ablauf von fünf Jahren aufgelöst und binnen drei Monaten nach Schließung durch keinen Nachfolger weiterbetrieben, verpflichtet sich der Fördernehmer, die bereits gewährten Fördermittel an die Fördergeberin in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Der Fördernehmer wird zur Sicherung der Rückzahlung eine abstrakte Bankgarantie über den vollen Förderbetrag (€ 50.000,00) und Förderzeitraum vorlegen.
- (3) Im Falle eines Nachfolgers erfolgt keine Rückforderung sofern dieser die sonstigen Förderkriterien erfüllt.

- Seite 13 - GR 2 / 2023

(4) Dem Gemeinderat ist es im Rahmen des freien Beschlussrechtes unbenommen, im Einzelfall zu Punkt 1-3 abweichende Regelungen zu beschließen.

VI. Sonstiges

- (1) Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass Steuern, Abgaben und Gebühren, die nach öffentlichen Abgabenvorschriften erhoben werden, von der Förderung ausgeschlossen sind.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Fördervoraussetzungen wegfallen, verpflichtet sich der Fördernehmer, darüber die Fördergeberin unverzüglich zu informieren. Diese wird dann über allfällige Rückforderungen entscheiden.
- (3) Der Fördernehmer legt eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders vor, dass die gewährte Förderung nicht unter die De-Minimis-Regelung (Verordnung der EU-Kommission vom 18.12.2013 Nr. 1407/2013) fällt.
- (4) Der Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass für die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, so kann die Förder-geberin die Förderung zu einem späteren Zeitpunkt anweisen oder gänzlich einbehalten, wenn andere wichtige öffentliche Interessen dies erfordern.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

5. Subventionen;

Gewährung von Subventionen an örtliche Vereine und Institutionen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Gerald Böckl

als Obmann-Stellvertreter des Sportausschusses,

dass die eingebrachten Subventionsansuchen geprüft und vom Vereinsausschuss beraten worden seien. Die Ausschussempfehlung für die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Subventionsvergaben liege dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

- Seite 14 - GR 2 / 2023

Beschluss: Den antragstellenden Vereinen und Organisationen werden folgende Einzelsubventionen gewährt:

Subventionsempfänger	Subve	GESAMT	
Subscritionsemplanger	lfd.	ao.	GESAIVII
ATSV Mattighofen	3.650,00	10.000,00	13.650,00
Bürgerkorps Mattighofen	1.500,00	4.000,00	5.500,00
Lebenshilfe OÖ.	2.000,00	2.000,00	4.000,00
MSC Mattighofen	750,00	1.500,00	2.250,00
Rotes Kreuz - Ortsstelle	2.300,00		2.300,00
Rotkreuz - Markt	2.000,00	404,44	2.404,44
Stadtmusik	2.400,00	2.500,00	4.900,00
Stiftspfarramt römkath.	1.500,00	20.000,00	21.500,00
Tennisclub Mattighofen	4.000,00		4.000,00
TSV Mattighofen	4.700,00	5.600,00	10.300,00
BEREICHSSUMMEN	24.800,00	46.004,44	70.804,44

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

6. Sportgeräte;

Ankauf von Outdoor-Sportgeräten zur öffentlichen Nutzung; Finanzierung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Gerald Böckl

als Obmann-Stellvertreter des Sportausschusses,

dass der von StR Sieberer eingebrachte Antrag für die Errichtung eines Outdoor-Fitness-Parks vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. April 2021 dem Sportausschuss zugewiesen worden sei. Über Empfehlung des Sportausschusses fasste der Gemeinderat am 01. Juli 2021 den Beschluss, einen Fachplaner mit der Erstellung von Vorschlägen zu beauftragen.

Der neukonstituierte Sportausschuss habe sich mit dieser Thematik neuerlich befasst. Nach Prüfung der eingeholten Angebote in Bezug auf Preis/Leistung und Geräte entspräche das Angebot der Fa. FreeGym GmbH Wien, mit zwei Gerätetürmen inkl. zwei Geräten (Beinpresse – Crosstrainer und Parallelstange – Latzug) den Anforderungen.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird der Ankauf der von der Fa. FreeGym GmbH, Wien, angebotenen Outdoor-Fitnessgeräte zum Gesamtpreis von € 17.187,60 (inkl. MWSt.) empfohlen sowie die dafür notwendigen Mittel aus der Investitionsrücklage bereitzustellen.

- Seite 15 - GR 2 / 2023

Die Outdoor-Fitnessgeräte sollen im Park der Landesmusikschule zur öffentlichen Nutzung aufgestellt werden.

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **GR Aigner** ob eine Wartung der Geräte durch die Gemeinde durchgeführt werde. **Der Bürgermeister** gibt an, dass die Gemeinde eine Sichtprüfung durchführen werde, jedoch keine Wartung. Hier müsse ein Wartungsvertrag vereinbart werden. **GR Böckl** ergänzt, dass die Geräte einer wiederkehrenden TÜV Prüfung unterliegen würden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Die Fa. FreeGym GmbH Wien wird, wie angeboten, mit der Lieferung und Montage der Outdoor-Fitnessgeräte zum Brutto-Gesamtpreis von € 17.187,60 (inkl. TÜV-Abnahme), beauftragt. Die erforderlichen Budgetmittel werden aus der Investitionsrücklage bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

7. Schulische Tagesbetreuung;

Ausschussempfehlungen betreffend

7.1. Vertragsverlängerung;

Verlängerung und Anpassung des bestehenden Trägerschaftsvertrages mit der Familienzentren GmbH der OÖ. Kinderfreunde; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Die Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde erhielten auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2019 den Zuschlag für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule und Neuen Mittelschule bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023.

- Seite 16 - GR 2 / 2023

Für die Vergabe der schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2023/2024 wurden bekannte regionale Anbieter wie OÖ. Hilfswerk, ISK, FSB und auch die Caritas bezüglich Angebotslegung kontaktiert. Die Caritas für Kinder und Jugendliche bietet keine schulische Nachmittagsbetreuung an. Hilfswerk, ISK und FSB teilten mit, dass sie mangels Personals nicht anbieten bzw keine Betreuungssicherheit gewährleisten können.

Die Familienzentren GmbH der OÖ. Kinderfreunde wären hingegen bereit, diese Dienst-leistung auch für das kommende Schuljahr anzubieten. Von Seiten der Schulleitung wurde eine gute Zusammenarbeit bestätigt.

Vergaberechtlich ist eine Vertragsverlängerung möglich.

Der Trägerschaftsvertrag wurde inhaltlich an die mit der Bildungsdirektion akkordierten Abrechnungsmodalitäten angepasst.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den bestehenden Trägerschaftsvertrag mit der Familienzentren GmbH der OÖ. Kinderfreunde für das Schuljahr 2023/2024 zu verlängern."

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Zur Sicherung der schulischen Tagesbetreuung wird die Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde für das Schuljahr 2023/2024 beauftragt und folgender Trägerschaftsvertrag abgeschlossen:

Trägerschaftsvertrag

Regelungen zur schulischen Nachmittagsbetreuung in Mattighofen

vereinbart zwischen der gemeinnützigen GmbH

"Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde"

Wiener Straße 131, 4020 Linz

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Rechtsträger genannt,

und der

Stadtgemeinde Mattighofen

Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Stadtgemeinde** genannt.

- Seite 17 - GR 2 / 2023

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes von schulischen Nachmittagsbetreuungen in der Stadtgemeinde.

Dies betrifft die folgende Einrichtung (im Folgenden Einrichtung genannt).

Einrichtung	Adresse	PLZ	Ort
VS Mattighofen	Salzburger Straße 6	5230	Mattighofen
TMS Mattighofen	Trattmannsberger Weg 4b	5230	Mattighofen

Die Stadtgemeinde beauftragt den Rechtsträger eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung unter Beachtung der bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen zu führen.

II.

Der gegenständliche Trägerschaftsvertrag gilt ab 01. September 2023 und wird befristet bis 31. August 2024 abgeschlossen und endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf. Dieser Trägerschaftsvertrag ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung vom 15./22. Juli 2019.

Eine Verlängerung der Rechtsträgerschaft über diesen Zeitraum hinaus ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Im Falle einer Verlängerung sind als Basis die bereits definierten Parameter heranzuziehen.

Die für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Außenbereiche werden von der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III.

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung der Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und dabei insbesondere zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Förderungen.

Der Rechtsträger wird zur Bestreitung der Aufwendungen der Einrichtungen entsprechend den Bestimmungen und allfällig dazu ergangener Verordnungen - soweit zulässig - Beiträge von den Eltern einheben.

Der Rechtsträger wird jährlich bis längstens 30. Oktober ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge erstellen und der Stadtgemeinde zur Genehmigung vorlegen. Insbesondere ist der nötige Personalaufwand entsprechend dem voraus-sichtlichen Bedarf aufzugliedern. Es wird ein Personalschlüssel für die VS von 1,5 Personen pro Gruppe und für die MS von 1 Person pro Gruppe vereinbart. Eine Gruppe umfasst gemäß Förderrichtlinie 15 Kinder. Sollte aufgrund von sonderpädagogischem Förderbedarf Zusatzpersonal notwendig sein, ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen und die Genehmigung der Stadtgemeinde einzuholen.

Im Rahmen des genehmigten Budgets steht es dem Rechtsträger frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Leistung von quartalsweisen Akonti auf den sich vorläufig ergebenden Finanzbedarf eines jeden Jahres durch Überweisung.

- Seite 18 - GR 2 / 2023

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung eines Rechnungswesens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung. Daraus abgeleitet erstellt der Rechtsträger ehest möglichst, nach Ablauf des Schuljahres eine Abrechnung je Einrichtung, die in übersichtlicher Weise die Aufwendungen und Erträge gruppiert und so den sich ergebenden Betriebsabgang ermittelt.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die trotz Ausschöpfung aller Förder-möglichkeiten dennoch entstehen und auch bei Führung der Einrichtung nach den oben angeführten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschuldens des Rechtsträgers zustande gekommen sind (zB keine volle Auslastung, längere Krankenstände von MitarbeiterInnen, nicht vermeid-bare Mehr-/Überstunden im Betrieb) bzw. Mindereinnahmen gegenüber dem Budget, die ebenfalls nicht vom Rechtsträger zu verantworten sind (zB Mindereinnahmen bei den Eltern-beiträgen durch geringere Familieneinkommen im laufenden Kalenderjahr, die zu geringeren Beiträgen gemäß Elternbeitragsverordnung führen) gehen in den Betriebsabgang ein.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die aufgrund eines Verschuldens des Rechtsträgers entstanden sind (z.B. durch Fristversäumnis bei der Beantragung von Zuwendungen) gehen zu Lasten des Rechtsträgers.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Deckung des sich ergebenden Betriebsabgangs eines Kalenderjahres innerhalb von drei Monate nach Vorlage der Jahresabrechnungen. Auf Anfrage der Stadtgemeinde sind sämtliche Unterlagen, die die Grundlage der Endrechnung bilden, vom Rechtsträger vorzulegen. Die Subvention vom Land OÖ ist durch die Stadtgemeinde zu beantragen. Der Rechtsträger stellt alle zur Beantragung notwendigen Informationen und Dokumente fristgerecht und in transparenter, nachvollziehbarer Weise zur Verfügung.

IV.

Die pädagogische und organisatorische Aufsicht liegt bei der Schule, da die Nachmittagsbetreuung Teil der Ganztagsschule ist.

Folgende Rahmenbedingungen werden vereinbart:

1. Aufnahme der Kinder:

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Direktion der Schule vorzunehmen. Die Aufnahmekriterien sind gemeinsam und einvernehmlich mit der Stadtgemeinde festzulegen.

2. Tarifordnung:

Wird in Absprache mit der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben erstellt.

3. Elternbeitragsverrechnung und Mahnwesen: Die Elternbeitragsverrechnung und das Mahnwesen werden in Absprache mit der Stadtgemeinde vom Rechtsträger organisiert und abgewickelt.

4. Personalmanagement:

Die Auswahl des Personals wird vom Rechtsträger vorgenommen. Die Aufnahme des Personals er-

- Seite 19 - GR 2 / 2023

folgt im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde. Die MitarbeiterInnen sind beim Rechtsträger angestellt. Alle Angelegenheiten des Personals (Lohnverrechnung, Fortbildung, Personalent-wicklung, Kündigung) werden vom Rechtsträger abgewickelt.

Sollte es personelle Engpässe durch einen länger andauernden Krankenstand einer/eines Mitarbeiterln geben, so organisiert der Rechtsträger die benötigte Aushilfe. Änderungen im Bereich der Planstellen werden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde durchgeführt.

4.1. Pädagogische Qualität:

Die pädagogische Aufsicht und Leitung des Betreuungsteils obliegen der Direktion der Schule.

5. Sicherheitsvorschriften:

Der Rechtsträger ist zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Sicherheitsvorschriften verpflichtet, dabei obliegt die Verantwortung zur Einhaltung arbeits- und sicherheits-technischer Vorschriften beim Rechtsträger, die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend räumliche Ausstattung (zum Beispiel Heizung) und bauliche Rahmenbedingungen liegt bei der Stadtgemeinde.

Weiters wird vereinbart:

1. Gruppengröße:

In Anlehnung an die Förderrichtlinie ist eine Gruppe mit 15 Kindern zu bemessen.

2. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Stadtgemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren.

3. Schließtage:

Werden in Absprache mit der Stadtgemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern orientieren.

٧.

Zur Bestreitung der übernommenen Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung ist der Rechtsträger berechtigt, Betriebsführungskosten zu verrechnen.

Die Betriebsführungskosten bemessen sich als Zuschlag auf den Personalaufwand (dies sind Bruttoentgelte zuzüglich der Lohn- und Gehaltsnebenkosten;) im Ausmaß von 10 %.

Die der Stadtgemeinde verrechneten Betriebsführungskosten sind im Jahresbudget und der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen.

VI.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind auf jede der unter Punkt I. genannten Einrichtung für sich anzuwenden. Der Wegfall einer Einrichtung, insbesondere die Kündigung hinsichtlich einer Einrichtung, lässt den aufrechten Bestand dieser Vereinbarung hinsichtlich der verbliebenen Einrichtung(en) unverändert.

- Seite 20 - GR 2 / 2023

Jede Änderung dieses Trägerschaftsvertrages bedarf der Schriftform.

Er wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner je eine Ausfertigung erhält. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung formgerecht vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Beratungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mattighofen.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

7.2. Betreuungs- und Tarifordnung;

Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Mit Jänner 2023 erfolgte eine Anpassung der Essenstarife und die bestehende Tarifordnung soll dahingehend angepasst werden. Zudem sollen auch organisatorische Änderungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf der Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung der Stadtgemeinde Mattighofen zu beschließen mit Wirksamkeit ab 01. Mai 2023."

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **Vbgm. Zauner** bezüglich §3 Abs.2, der auf die GIS Gebührenbefreiung Bezug nimmt, ob die Änderung in Haushaltsabgabe ab dem kommenden Jahr festgehalten werden müsse.

Der Stadtamtsleiter informiert, dass dann der an Stelle der GIS tretende Befreiungsparameter gelte.

- Seite 21 - GR 2 / 2023

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung wird wie

folgt neu gefasst:

Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

Präambel

Gemäß § 37 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF wurden die Technische Mittelschule, die Allgemeine Sonderschule und die Volksschule Mattighofen als ganztägige Schulen bestimmt und sind als solche zu führen. Die Führung erfolgt in getrennter Abfolge.

ı.

Betreuungsordnung

- (1) Die schulische Tagesbetreuung beginnt ab dem zweiten Montag im September und endet jeweils mit Ende des Schuljahres.
- (2) Die schulische Tagesbetreuung wird während des Schulbetriebes an der
 - a) Volksschule von Montag bis Donnerstag jeweils von 11:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr angeboten.
 - b) Neuen Mittelschule und der Allgemeinen Sonderschule von Montag bis Donnerstag jeweils bis 16:00 Uhr angeboten.
- (3) Die schulische Tagesbetreuung <u>außerhalb</u> des Schulbetriebes, an schulfreien Tagen, in den Semester- und Osterferien, der ersten Woche im September und während der Ferienbetreuung im Juli, wird Montag bis Donnerstag jeweils von 07:15 17:00 Uhr und am Freitag von 07:15 16:00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine schulische Tagesbetreuung angeboten. Es ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine Betreuung außerhalb des Schulbetriebes wird nur für Volksschüler angeboten, die für die schulische Tagesbetreuung während des gesamten Schuljahres angemeldet sind.
- (4) Die Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung hat spätestens am Ende der ersten Schulwoche zu erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. In Ausnahme-fällen kann in Absprache mit der Direktion der Schule, eine Ab- oder Ummeldung ab Semester erfolgen.

- Seite 22 - GR 2 / 2023

Tarifordnung

§ 1

Kostenbeitrag für die Betreuung

(1) Betreuung während des Schulbetriebes:

Für die Betreuung an den Unterrichtstagen (halbtägige Betreuung am Nachmittag) wird je Wochentag für 10 Monate (September – Juni), ein Jahrestarif in der Höhe von € 250,00 verrechnet, welcher aliquot monatlich eingehoben wird.

Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird pro Tag ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,00 rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

(2) Betreuung außerhalb des Schulbetriebes

Es wird ein gesonderter Beitrag von € 10,00 pro gemeldetem Tag und Schüler/in verrechnet.

- (3) Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird der Kostenbeitrag für die Dauer der Abwesenheit rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (4) Die Bezahlung des Elternbeitrages hat ausnahmslos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-MANDAT) zu erfolgen.
- (5) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt durch den Betreiberverein.

§ 2 Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung ist ein festgesetzter Beitrag pro Schüler/innen-Portion zu entrichten. Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt durch die Stadtgemeinde und beträgt ab 01.01.2023 € 3,30 Euro pro bestellter Portion.

§ 3 Nachlässe

- (1) Sind mehrere Kinder einer Familie für die schulische Tagesbetreuung incl. Ferienbetreuung (siehe § 1 (2)) oder sonstige beitragspflichtige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angemeldet, ist für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % auf den Kostenbeitrag festgesetzt.
- (2) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage her-anzuziehen ist, von der GIS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

- Seite 23 - GR 2 / 2023

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betreuungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 27. April 2023 beschlossen und tritt mit 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betreuungs- und Tarifordnung außer Kraft.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

8. Aktion "Junge Gemeinde";

Teilnahme an der Qualifikation "Junge Gemeinde" des Landes Oberösterreich; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Um das Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde" zu erhalten, können bis 31. August 2023 alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die von September 2021 bis August 2023 umgesetzt worden sind. Die Auszeichnung ist mit einer Förderung von € 500,00 für die Gemeinde verbunden.

Für die Beteiligung an dieser Aktion des Jugendreferats des Landes OÖ ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dass sich die Stadtgemeinde Mattighofen an der Aktion "Junge Gemeinde" des Landes OÖ, Jugendreferat, beteiligt, um das Qualitätszertifikat "Junge Gemeinde" für 2024 und 2025 zu erlangen."

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zur Erlangung des Qualitätszertifikats "Junge Gemeinde" für die Jahre 2024 und

2025 beteiligt sich die Stadtgemeinde Mattighofen an der Aktion "Junge Ge-

meinde" des Landes OÖ, Jugendreferat.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 24 - GR 2 / 2023

9. Infrastruktur;

Ausschussempfehlungen betreffend

9.1. Ortskanal BA 12 Zone I+II; - Sanierung;

Freigabe Auftragsteil II an die MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass auf Grundlage des Sanierungskonzeptes die Sanierung des Bauabschnittes 12, Zone I+II ausgeschrieben wurde und mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2022 der MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH mit einer Gesamtangebotssumme von € 2,145.188,76 (Netto) der Zuschlag erteilt; daraus wurde gleichzeitig die förderfähige Teilleistung 1 iHv € 952.000,00 (Netto) abgerufen.

Die Teilleistungen 2-5, bestehend aus förderfähigen und nicht förderfähigen Leistungen sollen ab 2023 zur Ausführung kommen, wobei Teilbereich aus fördertechnischen Überlegungen dem BA 13 zugeordnet werden:

Vergabe von Teilleistungen

Vom TB Rentenberger wurden die Kosten detailliert für die Vergabe von Einzelaufträgen ermittelt und es wird die Vergabe folgender Teilleistungen innerhalb des angeführten Zeitraumes empfohlen:

TL	Beschreibung	Kosten	Zeitraum	Status
Nr.	Describering	Rostell	Zeitiauiii	
1	Zone I förderfähig (BA 12)	952.000,00	ab Herbst 2022 bis Ende 02/2023	beauftragt
2	Zone I <u>nicht</u> förderfähig	200.000,00	2023	
3	Zone II (förderfähig)	52.000,00	zukünftiger BA 13 ab 2023	offen
4	Zone II <u>nicht</u> förderfähig	350.000,00	2023-2024	onen
5	Rest aus Zone 1 (förderf.)	591.188,76	ab 2023 evt. tw. Variante Neubau (BA 13)	
Sum	me Teil 2	1,193.188,76		

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt aus dem Best/Billigstbieterangebot der Fa. MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH den noch offenen Auftragsteil II (TL 2-5) in Höhe von € 1,193.188,76 freizugeben.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

- Seite 25 - GR 2 / 2023

Beschluss: Aus dem Hauptauftrag der MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH aus dem Jahr

2022 wird der Auftragsteil II in Höhe von € 1,193.188,76 freigegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

9.2.Ortskanal – Bauabschnitt 12/1/1

Baumaßnahme Obere Austraße; Anhängeauftrag an Fa. PORR zum Hauptauftrag 2022; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. Juli 2019 die PORR den Zuschlag für den Hauptauftrag in Höhe von € 1,605.243,44 Netto erhielt der mit Beschluss vom 17. Februar 2022 um weitere Leistungen auf insgesamt € 2,266.286,25 Netto ergänzt wurde.

Für die Baumaßnahmen in der **Oberen Austraße** und die damit verbundene Herstellung der notwendigen Infrastruktur, liegen auf Basis der Einheitspreise aus dem Hauptauftrag folgende Kostenschätzungen vor:

Maßnahme	Netto	Brutto
Kanalbau	82.921,69	
Straßenbau		54.176,20
Straßenbeleuchtung		17.014,94
Summe	82.921,69	71.191,14
Budgetwirksam, gesamt	154	.112,83

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Vergabe der angeführten Zusatzleistungen an die Fa. PORR zu den Bedingungen des Hauptauftrages (2019) empfohlen.

Hinweis: Die Honorare für Planung und Bauleitung sind entsprechend anzupassen

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

- Seite 26 - GR 2 / 2023

Beschluss: Die Fa. PORR wird mit den vom Infrastrukturausschuss vorgeschlagenen Bau-

maßnahmen in der Oberen Austraße als Anhängeauftrag zum Hauptauftrag

2019 beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

10. Grundteilungen;

Ausschussempfehlung betreffend Übernahme von Grundstücksteilen ins öffentliche Straßengut:

10.1. Gärtnergasse;

Teilstück aus GrdSt. 894/1 und 894/5; Vermessungsurkunde Geometer Brunner ZT GmbH, GZ 20561-TP vom 08.11.2022; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass aufgrund vorliegender Vermessungsurkunde aus Grundstück 894/1 Teilstück 1 mit 85 m2, Teilstück 2 mit 98 m2 und aus Grundstück 895/5 Teilstück 3 mit 40 m2 dem öffentlichen Straßengut, EZ 1629, zugeschrieben werden solle.

Ausschussempfehlung

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, diese Teilstücke auf Grundlage VU GZ 20561, Geometer Brunner ZT vom 08. November 2022, kosten- und lastenfrei ins öffentliche Straßengut EZ 1629 zu übernehmen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Vermessungsurkunde Geometer DI Brunner vom 08. November 2022,

GZ 20561 zur Herstellung der Grundbuchsordnung wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 27 - GR 2 / 2023

10.2.Bauernberg;

Teilstücke aus GrdSt. 138/8 und 142; Vermessungsurkunde Geometer Brunner ZT GmbH, GZ 21005A-TP vom 08.11.2022; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass aufgrund durchgeführter geometrischer Vermessung aus Grundstück 138/8 Grundstücksteil 1 im Ausmaß von 2 m und aus Grundstück 142 die Teilstücke 2 im Ausmaß von 1 m2 und Teilstück 5 mit einem Ausmaß von 5 m2 dem öffentlichen Straßengut, EZ 1629, zugeschrieben werden solle.

<u>Ausschussempfehlung</u>

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, diese Teilstücke auf Grundlage VU GZ 21005A-TP, Geometer Brunner ZT vom 08. November 2022, kosten- und lastenfrei ins öffentliche Straßengut EZ 1629 zu übernehmen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Vermessungsurkunde Geometer DI Brunner vom 08. November 2022,

GZ 21005A-TP zur Herstellung der Grundbuchsordnung wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

11. Bernaschekschule – Container;

Containerlösung für Schulwarträumlichkeiten; Ankauf und Finanzierung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass für die Raumlösung für die Räumlichkeiten des Schulwartes ist eine Containerlösung angedacht sei. Der Bauausschuss hat die vorliegenden Angebote der Firmen CONZEPT und CONTAINEX, den Aufstellort und die Finanzierung beraten.

- Seite 28 - GR 2 / 2023

Ausschussempfehlung:

 Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Fa. CONTAINEX entsprechend ihrem Angebot vom 14.04.2023 mit der Lieferung eines Containers zum Preis von € 26.160,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.

- Als Standort soll der derzeit bestehende und nicht überdachte Fahrradabstellplatz südlich des ASO-Gebäudes festgelegt werden.
- Gleichzeitig soll für die Umsetzung dieses Projektes ein Kostenrahmen in Höhe von € 50.000,00 inkl. MWSt. beschlossen werden.

In der anschließenden

Debatte

führt **StR Klug** aus, er sei aus mehreren Gründen, wie z. B. Heizung-, Wasser-, Kanalanschlüsse und sich daraus ergebenen Kosten etc., gegen die Containerlösung. Er sei der Meinung, dass durch Umorganisation des Raumbedarfes in der TNMS sich eine kostengünstige und adäquate Raumlösung schaffen lassen würde.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Fa. CONTAINEX wird mit der Lieferung eines Containers zum Preis von € 26.160,00 inkl. MWSt zum vorgeschlagenen Standort beauftragt und für die Gesamtmaßnahme ein Budgetrahmen in Höhe von € 50.000,00 zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, mit einer Gegenstimme (StR Klug), **mehrheitlich angenommen**.

12. Raumordnung,

Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 4.22 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.18; Anregung betreffend Teilstück 1 aus Grundstück 426/9; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters verweist

- Seite 29 - GR 2 / 2023

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

auf folgenden, der Kurzfassung beigeschlossenen

Amtsvortrag

Sachverhalt:

Die Ehegatten Gerhard und Erna Glechner regen mit Schreiben vom 11.04.2023 an, das Teilgrundstück 1 aus dem Grundstück Nr. 426/9 im Ausmaß von 91 m², entsprechend der vorgelegten Vermessungsurkunde der Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen DI Susanne Charvat vom 17.02.2023, GZ 1550/23, von derzeit Grünland (Gewässer) in Gemischtes Baugebiet umzuwidmen.

Nach tel. Rücksprache am 19.04.2023 mit dem Ortsplaner, Herrn Arch. DI Hermann Zeilinger, soll der Grundstücksteil jedoch entsprechend der Widmung des angrenzendem Grundstückes Nr. 426/5, welchem der betroffene Grundstücksteil 1 später zugefügt werden soll, in "Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB)" gewidmet werden. Dies wurde Hr. Glechner meinerseits am 19.04.2023 telefonisch mitgeteilt und dieser erklärt sich mit der Änderung einverstanden.

Ein positiver Bewilligungsbescheid der BH Braunau, Wasserrechtsbehörde, vom 14.03.2023, ZI. BHBRWA-2022-746381/15-KB für die Geländeaufschüttung im Bachbett des Kühbaches auf Grundstück Nr. 426/5 (müsste richtig heißen 426/9 – Fehler wurde von Hr. Glechner bereits der BH gemeldet) liegt bereits vor. Diese Anschüttung soll für die Errichtung eines Carports dienen.

Da der betroffene Grundstücksteil 1 derzeit als Grünland (Gewässer) gewidmet ist und die Errichtung eines Carports in dieser Widmung nicht möglich wäre, wurde von den Grundeigentümerin die Umwidmung angeregt.

Gemäß § 22 OÖ. ROG 1994 idgF. sind solche Flächen als gemischte Baugebiete vorzusehen, die dazu dienen,

- 1. Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstype die Umgebung nicht wesentlich stören;
- 2. Lagerhallen sowie nicht wesentlich störende Lagerplätze zu errichten;
- 3. sonstige Bauwerke und Anlagen, die in Wohngebieten (Abs.1) errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen.

Zur funktionalen Gliederung kann in gemischten Baugebieten die Zulässigkeit von Bauwerken und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall dürfen, sofern nicht ausdrücklich in der Widmung ausgeschlossen, auch die zugeordneten Betriebswohnungen errichtet werden.

Aufgrund der Nähe zum bestehenden Betriebsbaugebiet der Fa. Hot'ts Pellets wurden die Grundstücke 426/5, 426/6 und 426/4 in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet. Dies bedeutet, dass in dieser Widmung nur Betriebswohnungen errichtet werden dürfen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 36 Abs. 1 sind Flächenwidmungspläne (einschließlich dem örtlichen Entwicklungskonzept) bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder wenn es das Gemeinwohl erfordert, zu ändern.

Gemäß § 36 Abs. 2 können Flächenwidmungspläne (einschließlich dem örtlichen Entwicklungs-konzept) geändert werden, wenn

- Seite 30 - GR 2 / 2023

- 1.) öffentliche Interessen dafür sprechen oder
- 2.) diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
- 3.) Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, so hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Änderungen gem. § 36 Abs. 1 oder 2 gegeben sind. Liegen diese Voraussetzun-gen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Ausschussempfehlung

Der Hochbau- und Raumplanungsausschusses empfiehlt dem Gemeinderat, der Anregung der Ehegatten Gerhard und Erna Glechner, 5230 Mattighofen, Mattseerstraße 8a, auf Umwidmung des Grundstücksteiles 1 aus Grdst.Nr. 426/9, entsprechend der Vermessungsurkunde DI Susanne Charvat vom 17.02.2023, GZ 1550/23, von derzeit "Grünland (Gewässer)" in "Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB)" stattgegeben, gleichzeitig auch die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Änderung Nr. 2.18) zu beschließen und das Architekturbüro mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen zu beauftragen.

21.04.2023 F.d.R. FOI Claudia Bodenhofer

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Der angeregten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22, betreffend das Teilstück 1 aus Grundstück 426/9 KG Mattighofen, mit gleichzeitiger Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Änderung Nr. 2.18) wird stattgegeben. Das Architekturbüro Färbergasse wird mit der Erstellung der erforderlichen Planungsunterlagen beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

13. Blackout-Vorsorge – Kombibau;

Zentrale Anschlussmöglichkeit für Gemeindebauhof, Feuerwehr und Rotes Kreuz; Budgetmittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

- Seite 31 - GR 2 / 2023

als Obmann des Umweltausschusses,

dass die Feuerwehr derzeit über ein stationäres Aggregat verfüge, welches aktuell bei Stromausfall Teilbereiche der Feuerwehr und der Rettung betreibe. Grundgedanke sei, alle drei Bereiche bei Stromausfall über ein gemeinsames Aggregat zu versorgen. Das neue Aggregat wäre wieder ein stationäres bei der Feuerwehr und es müsste eine eigene Abgasableitung nach außen geschaffen werden. Im Falle eines Stromausfalls schaltete sich das Aggregat automatisch ein und übernehme die gesamte Stromversorgung der drei Bereiche. Sobald wieder Strom aus dem Netz geliefert werde, schalte sich das Aggregat automatisch ab.

Das bereits für den Gemeindebauhof angekaufte Aggregat, wird von der Fa. Lechner zum selben Preis zurückgenommen. Somit würde das aktuelle Aggregat durch ein neues leistungsstärkeres Gerät ersetzt. Das alte Gerät der Feuerwehr würde etwas modifiziert werden und fände seinen Einsatz dann bei der Nottankstelle. Die Auftragssituation stelle sich wie folgt dar:

Summe inl	d. MWSt.	23.304,00
	Automatische Notstromumschaltung für CDS E80	6.324,00
	Diesel;	
LECHNER	DDS Stromerzeuger CDS E 80 mit Schallschutz abzüglich Kohler	16.980,00

Förderung lt. Förderrichtlinien des OÖLFV bis zu € 4.000,00.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Beauftragung der Fa. Lechner für die Lieferung des angebotenen leistungsstärkeren Notstromaggregats zum Preis von € 16.980,00 (brutto) zuzüglich der erforderlichen Umschalter iHv € 6.324,00 (brutto) empfohlen.

StR Klug ergänzte den Ausschussantrag noch um die erforderlichen Elektroinstallationen sowie Kernbohrung und stellte den

Antrag (Hauptantrag)

die vom Ausschuss empfohlenen Aufträge zu erteilen, die Empfehlung im die E-Installationen und Kernbohrung zu erweitern und einen Gesamtrahmen in Höhe von € 35.000,00 festzusetzen.

In der anschließenden

Debatte

erkundigt **StR Breckner** sich über die genaue Kostenaufstellung. **StR Klug** erläutert hierzu die Zusammensetzung der einzelnen Posten. **StR Breckner** schlägt vor, die einzelnen Punkte inkl. Elektroinstallationen nochmals im Ausschuss zu behandeln um hier mehr Klarheit zu erlangen und in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Abstimmung zu bringen. **Der Bürgermeister** erklärt hierzu, dass die Zusatzarbeiten der Kurzfassung nicht beigefügt

- Seite 32 - GR 2 / 2023

waren, die Zustellung erfolgte diese Woche an die Fraktionsobleute. Deshalb wäre nun ein Rahmenbetrag von € 35.000,00 zu beschließen.

Nach Debatte stellte GR Diethör den

Antrag,

den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Ausschuss solle sich nochmals mit der Thematik befassen zumal auch keine Dringlichkeit geboten ist.

Der Bürgermeister ließ zuerst über den Vertagungsantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wird neuerlich dem Ausschuss zugewiesen und auf

die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Abstimmung: Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, BFM und Grüne mehrheit-

lich angenommen. Gegen den Vertagungsantrag haben gestimmt: Gesamte

FPÖ-Fraktion.

14. Wohnungsmieten;

Mietzinsanpassungen bei Gemeindewohnungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Andreas Bachleitner

als Obmann des Sozialausschusses,

dass bei den Gemeindewohnungen die Mietzinse zuletzt im Jahr 2017 angepasst wurden. In den Jahren 2019 und 2022 wurde von einer Anpassung Abstand genommen.

Auf Grund des Richtwertgesetzes wäre ab 01. Juli 2023 eine Erhöhung im 8,56 % möglich.

Ausschussempfehlung

Der Wohnungsausschuss empfiehlt einstimmig, bei den Gemeindewohnungen die Mieten nach dem Richtwertgesetz ab 01. Juli 2023 um 4 % zu erhöhen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

- Seite 33 - GR 2 / 2023

folgenden

Beschluss: Die Wohnungsmieten werden per 1. Juli 2023 um 4 Prozent erhöht.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

15. Mietvertrag – Stadtplatz 3;

Abschluss eines befristeten Mietvertrages mit der KTM Immobilien GmbH für die Einrichtung einer Betriebskrabbelgruppe; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Die KTM Immobilien GmbH beabsichtigt die Anmietung der im 1. Obergeschoß des ehemaligen Stadtamtes gelegenen Räumlichkeiten für den Betrieb zwei Betriebskrabbelgruppen. Das 2. Obergeschoß des ehemaligen Stadtamtes wurde nach dem Auszug der Sonderschule dem LernCafe und dem ElternCafe prekaristisch zur Verfügung gestellt. Ein Konzept für eine Nachnutzung des gesamten Objekts liegt bis dato nicht vor.

Die KTM AG beabsichtigt die Einrichtung einer zweigruppigen Krabbelstube und das Objekt wäre nach Begutachtung durch die Bildungsdirektion nach Vornahme von Adaptierungen grundsätzlich geeignet. Die Krabbelstube soll mit September in Betrieb gehen. Der Mietvertrag soll ab Mai, vorerst **aufschiebend bedingt** bis zur Vorlage der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Bildungsdirektion und eines positiven Befundes über die durchgeführte Schimmelsporenmessung, abgeschlossen werden.

Die Mieterin wünscht auf Grund der zu tätigenden Investitionen ein mindestens 10-jähriges Bestandsverhältnis und von Seiten der Vermieterin einen Kündigungsverzicht bis 31.12.2028.

Eckdaten:

Objekt: Stadtplatz 3 und 5, 1. Obergeschoß

Fläche: 207 m2

Mietangebot: € 1.500,00 / Monat, wertgesichert BK-Pauschale: € 400,00 mtl., wertgesichert

Dauer: 10 Jahre

Adaptierungsmaßnahmen: Mieter in Selbst und Alleinzahlung,

Investitionskosten ca € 170.000,00

AfA: 10 Jahre = € 0,00

Der **Stadtrat** empfiehlt, das Objekt Stadtplatz 3, 1. Obergeschoß, der KTM AG für den Betrieb einer Betriebskrabbelgruppe zu diesen Bedingungen in Bestand zu geben und einen Mietvertrag mit fünfjährigen Kündigungsverzicht abzuschließen.

Der Mietvertrag wurde auf dieser Grundlage ausgearbeitet und war der Kurzfassung als Entwurf beigeschlossen."

- Seite 34 - GR 2 / 2023

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **GRE Bachleitner** über die Regelung der Nutzung des Gartens, da dieser ebenfalls vom Eltern-Kind-Zentrum genützt werde. Dazu erläutert **der Bürgermeister**, da beide Einrichtungen von den Kinderfreunden betrieben würden, gebe es hier eine interne Absprache wie die Gartennutzung erfolgen solle. **StR Breckner** spricht eine mögliche Trägerschaftsänderung an und möchte wissen ob dies in den Vertrag aufgenommen werden müsse. **Der Bürgermeister** erklärt, dass falls sich die Trägerschaft ändere, eine neue Regelung zu treffen sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Der KTM AG werden für den Betrieb von Betriebskrabbelgruppen in den Objekten Stadtplatz 3 und 5 die erforderlichen Räumlichkeiten in Bestand gegeben und folgender Mietvertrag abgeschlossen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, als Vermieterin, einerseits, und
- 2. **KTM Immobilien GmbH**, FN 116267 g, Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, als Mieterin, andererseits,

wie folgt:

- 1. Vertragszweck, Betreiber, Mietgegenstand
- 1.1. Vertragsgegenständlich ist die Anmietung der in 1.3. angeführten Räumlichkeiten zum ausschließlichen Zwecke des Betriebs einer Krabbelstubengruppe für Betriebsangehörige der Mieterin oder Betriebsangehörige von verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Rechtsvorschriften für öffentliche oder private Rechtsträger. Rechtsträger dieser Krabbelstubengruppe ist die Mieterin.

- Seite 35 - GR 2 / 2023

1.2. Die Vermieterin ist Eigentümerin der Grundstücke .28, innenliegend der EZ 1, KG 40117 sowie 133, innenliegend der EZ 251, KG 40117, sowie der darauf errichteten Gebäude mit den Adressen Stadtplatz 3 und Stadtplatz 5, 5230 Mattighofen.

- 1.3. Mietgegenstand sind die auf dem beiliegenden, einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden Lageplan (Anhang ./1) schraffiert gekennzeichneten Räumlichkeiten im 1. OG des Hauses Stadtplatz 3 und Stadtplatz 5, 5230 Mattighofen, bestehend aus den im Anhang ersichtlichen Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 207m2 sowie deren dazugehörigen Allgemeinflächen.
- 1.4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Einrichtungsgegenstände mitvermietet werden.
- 1.5. Vermietet wird nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Gebäudes bzw. Flächen der Liegenschaft. Die Vertragspartner kommen jedoch überein, dass die Mieterin auch die übrigen Flächen der in Punkt 1.3. angeführten Liegenschaft (wie insbesondere Toiletten im EG, Lift, Gartenfläche, etc.) zum bedungenen Zwecke (1.1.) anteilig kostenfrei mitnutzen darf.

2. Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2023 und wird bis 31.12.2033 abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern es nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Vertragslaufzeitende aufgekündigt wird.

Das Mietverhältnis wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass ein positiver Bescheid der Bildungsdirektion erteilt wird und während der Laufzeit des Mietverhältnisses Gültigkeit behält. Zudem wird das Mietverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ein positiver Befund der Schimmelsporenmessung erteilt wird.

Sollte ein positiver Bescheid der Bildungsdirektion während aufrechter Laufzeit entzogen werden, oder allfällige Schimmelsporenmessungen einen negativen Befund ausweisen, hat die Mieterin das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses.

- 2.2. Ungeachtet der obstehenden Befristung können die Vertragsparteien das Mietverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres aufkündigen.
- 2.3. Die Vermieterin verzichtet ausdrücklich darauf, das Mietverhältnis mit Wirkung vor dem 31.12.2028 aufzukündigen. Festgehalten wird, dass eine Aufkündigung zum Ende des Kündigungsverzichtes (31.12.2028) von der Vermieterin bis spätestens 30. Juni 2028 erklärt werden muss.
- 2.4. Der Mieterin bzw. von ihr beauftragten Dritten wird auch bereits vor Vertragsbeginn Zutritt zum Mietobjekt gewährt, um entsprechende Umbaumaßnahmen sowie sonstige Vorbereitungsmaßnahmen (bspw. Schimmelmessung, etc.) umsetzen zu können.

3. Mietzins, Betriebskostenpauschale

3.1. Für den in Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichneten Mietgegenstand wird ein Mietzins in Höhe von EUR 1.500,00 pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer und Betriebskosten vereinbart.

- Seite 36 - GR 2 / 2023

Der Mietzins ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats mit einem 5-tägigen Respiro einlangend auf dem Konto der Vermieterin zur Zahlung fällig, wobei gleichzeitig mit dem Mietzins auch die Umsatzsteuer und die Betriebskosten zu bezahlen sind.

- 3.2. Die Mieterin hat für die Betriebskosten monatlich einen pauschalen Betrag in der Höhe von EUR 400,00 zuzüglich Umsatzsteuer gleichzeitig mit dem Mietzins zu leisten. Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die nach § 21 MRG üblichen Betriebskosten inklusive Heizkosten, jedoch exklusive der Reinigungskosten. Die Reinigung erfolgt durch und auf Kosten der Mieterin und umfasst die Reinigung der, allgemeinen Flächen und auch die Pflege der mitbenutzten Gartenfläche.
- 3.3. Der Mietzins (3.1.) und die Betriebskostenpauschale (3.2.) sind erstmalig am 05.09.2023 zur Zahlung fällig.
- 3.4. Für alle Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vereinbart.

4. Wertsicherung

- 4.1. Der in Punkt 3. vereinbarte Hauptmietzins und die Betriebskostenpauschale werden wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020), der von der Statistik Austria verlautbart wird. Als Ausgangsbasis für die Berechnungen der Wertsicherung wird September 2023 herangezogen.
- 4.2. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr verlautbart werden, gilt der an dessen Stelle tretende Index als Wertmaßstab. Sollte ein Ersatzindex auch nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt ein ähnlicher nach den gleichen Grundsätzen errechneter Wert als Basis.
- 4.3. Falls sich der Mietzins durch die Indexänderung gegenüber dem Ausgangsmonat um mehr als 5% verändert, ist die Vermieterin berechtigt, eine Erhöhung des Mietzinses um 100% der Indexerhöhung zu verlangen. Die für den Monat, in dem die Indexschwankung erstmals 5% oder mehr erreicht, verlautbarte Indexzahl bildet die Grundlage für die Berechnung der nächsten Indexschwankung usw. Der neu ermittelte Mietzins ist sodann in gleicher Weise wertgesichert wie der bisher Mietzins, wobei die 5%-Grenze auch für jede weitere Indexanpassung des Mietzinses gilt. Gleiches wird für die Betriebskostenpauschale vereinbart.
- 4.4. Für den Fall, dass aus welchen Gründen immer die mögliche Indexerhöhung durch die Vermieterin nicht vorgeschrieben wird, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung.

5. Instandhaltung

5.1. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und ohne Anspruch auf Ersatz, unter Ausschluss des § 1096 ABGB hinsichtlich der von der Mieterin übernommen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, instand zu halten. Sämtliche Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Instand-setzungs-, Erneuerungs- und Servicekosten für alle jene Teile, mögen sie mit dem Mietgegenstand fest verbunden werden oder nicht, welche von der Mieterin eingebracht werden, obliegen ausschließlich der Mieterin. Die Vermieterin ist verpflichtet, alle Kosten, welche durch Reparatur, Instandhaltung, Instandsetzung, Service und Erneuerung der Aufzugs-, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Brandmeldeanlage oder sonstige technische Einrichtungen anfallen zu bezahlen.

- Seite 37 - GR 2 / 2023

5.2. Betreffend das Äußere des Hauses wird vereinbart, dass die Vermieterin die Erhaltungs- und Instandsetzungspflicht für die Substanz des Gebäudes, das ist das Dach und das Mauerwerk, trifft. Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin sämtliche Schäden an der Gebäudesubstanz unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie für allfällige Folgeschäden haftet.

Die Vermieterin hat auf eigene Kosten für die Säuberung von Schnee und Verunreinigungen, sowie Streuung bei Schnee und Glatteis, insbesondere auch der Gehsteige zu sorgen, sowie dafür, dass Schneewehen und Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden und hält die Vermieterin die Mieterin hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzansprüche Dritter, aufgrund einer Verletzung der Verkehrspflichten, insbesondere einer Verletzung gemäß § 93 StVO bzw. § 1319a ABGB, schad- und klaglos.

Hinsichtlich der im Erdgeschoss vorherrschenden Schimmelbelastung wurde die Mieterin von der Vermieterin in Kenntnis gesetzt. Inwieweit sich diese auch auf die vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten auswirkt, wird die Mieterin prüfen lassen. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Mieterin in Selbst- und Alleinzahlung. Die Vermieterin hat der Mieterin die Auswertung einer Radonmessung aus dem Jahr 2008 ausgefolgt, wonach keine Gesundheitsgefährdung bestanden hat. Es obliegt der Mieterin, vor Betriebsaufnahme eine neuerliche Radonmessung zu veranlassen. Die Mieterin hält die Vermieterin bezüglich allfälliger Schimmel- und Radonbelastung vollkommen schad- und klaglos.

5.3. Die Vermieterin wird für das Objekt eine Gebäudebündelversicherung abschließen. Die Vermieterin ist verpflichtet, Beträge, die ihr von der Versicherung als Entschädi-gung in einem Versicherungsfall ausbezahlt werden, an die Mieterin für die Beseiti-gung der eingetretenen Schäden innerhalb einer Frist von 2 Wochen auszubezahlen, sofern es sich hierbei nicht um Schäden der Substanz des Gebäudes handelt. Die Mieterin wird ihrerseits für die von ihr eingebrachten Einrichtungsgegenstände und/oder Betriebsmittel für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen.

6. Übergabe

- 6.1. Die Übergabe und Übernahme erfolgen mit 01.05.2023.
- 6.2. Bei der Übergabe erfolgt eine Begehung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien und ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

7. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 7.1 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und dem ordentlichen Gebrauch entsprechenden Zustand mit einer nicht über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Abnutzung, an die Vermieterin besenrein, von allen Fahrnissen geräumt zurückzustellen. Die Mieterin ist berechtigt, von ihr eingebrachte Investitionen, Einrichtungen und Adaptierungen, die ohne Beschädigung der Substanz demontierbar sind, zu entfernen. Sollte die Mieterin diese nicht bis zur Rückgabe des Bestandsgegenstandes entfernen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über, sofern diese nicht deren Entfernung auf Kosten der Mieterin verlangt.
- 7.2 Ungeachtet des Punkt 7.1 muss die Mieterin umfangreiche Umbaumaßnahmen zur entsprechenden Benutzbarkeit des Mietgegenstands auf deren Kosten realisieren. Die Kosten dieser Umbaumaßnahmen werden nach Umsetzung spätestens September 2023 offengelegt. Sollte dieses Mietverhältnis vor dem 31.12.2033 beendet werden, werden diese Investitio-

- Seite 38 - GR 2 / 2023

nen von der Vermieterin abgegolten, wobei sich der zu zahlende Ablösebetrag pro abgelaufenem Vertragsjahr um 1/10 (in Worten: "ein Zehntel") der ursprünglichen Umbaukosten reduziert. Die Parteien kommen überdies überein, dass der Betrag dieser ursprünglichen Umbaukosten mit maximal € 170.000,00 beziffert wird.

7.3. Umbaumaßnahmen, insbesondere solche, die dauerhaft in die Gebäudesubstanz eingreifen, sind im Vorfeld mit der Bauabteilung der Vermieterin abzuklären und die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

8. Untervermietung

Die Mieterin ist zur teilweisen oder gänzlichen Untervermietung berechtigt.

9. Auflösungsgründe

- 9.1. Die Vermieterin ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einer der in § 1118 ABGB angeführten Gründe vorliegt oder wenn die Mieterin gegen eine der Regelungen dieses Vertrages verstößt, wie insbesondere, wenn:
- 9.1.1. die Mieterin mit der Bezahlung des Mietzinses im Zahlungsverzug ist und trotz einer Nachfrist von 30 Tagen den rückständigen Mietzins nicht entrichtet, oder
- 9.1.2. wenn die Eröffnung der Insolvenz mangels kostendeckenden Vermögens abgewie-sen wird, oder
- 9.1.3. die Mieterin einseitig den Mietzweck (1.1.) ändert oder die Verwendungsbewilligung durch die zuständige Behörde entzogen werden sollte.
- 9.2. Auf Wunsch der Vermieterin hat die Mieterin das Mietobjekt wieder in den Zustand zurückzuversetzen, so wie es bei Übergabe an die Annehmerin beschaffen war. Jene Abnützungen, die mit der gewöhnlichen betrieblichen Nutzung zur Ausübung des Mietzwecks (1.1) im Mietgegenstand zusammenhängen, muss die Vermieterin hinnehmen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sodann sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Mietvertrag automatisch.

10. Kosten und Gebühren

- 10.1. Die Berechnung sowie fristgerechte Abfuhr der Gebühr für diesen Mietvertrag obliegt der Vermieterin.
- 10.2. Die Kosten einer rechtsfreundlichen und/oder steuerrechtlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

11. Inländererklärung

Die Mieterin erklärt durch ihre vertretungsbefugten Organe an Eidesstatt, dass sich der Sitz der Gesellschaft im Inland und dass sich ihr Gesellschaftskapital bzw. Vermögen sich derzeit ausschließlich in inländischem Eigentum befindet.

- Seite 39 - GR 2 / 2023

12. Allgemeine Vertragspunkte

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

- 12.2. Die Vermieterin und den von ihr beauftragten Personen ist es nach telefonischer Vorankündigung gestattet, den Mietgegenstand zu den Geschäftszeiten zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des Mietgegenstandes ohne Vorankündigung jederzeit erlaubt.
- 12.3. Die Mieterin trägt dafür Sorge, dass weder Nutzer (Eltern) noch Betreuungspersonal mit PKWs über das Schlossareal zufahren und dort vor dem Bestandsobjekt halten oder parken.
- 12.4. Die Mieterin erklärt, aus von ihr nicht verschuldeten zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen der Gas-, Licht-, Strom- und / oder Kanalisationsleitungen und dergleichen bis zu 5 Werktagen keine Rechtsansprüche, welcher Art auch immer, beispielsweise auf Mietzinsminderung, abzuleiten.
- 12.5. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag gehen wechselseitig auf die Rechtsnachfolger über.
- 12.6. Sollten Bestimmungen dieses Mietvertrages gegenwärtig oder künftig gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so steht dies der Gültigkeit der übrigen Bestim-mungen nicht entgegen. Der jeweils ausfallende Teil ist durch eine solche rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.7. Die Mieterin erklärt sich bereit, Krabbelstubenplätze, die nicht durch Kinder von Betriebsangehörigen besetzt werden können, der Vermieterin gänzlich oder auch nur vorübergehend zur Verfügung zu stellen, wenn dafür öffentlicher Bedarf gegeben ist. Die Vermieterin leistet der Mieterin dafür einen monatlichen Abgangsbeitrag in Höhe von € 750,00 inklusive Mehrwertsteuer je von ihr in Anspruch genommenen Betreuungsplatz.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

16. <u>Investrücklage;</u>

Veranlagung der allgemeinen Investitionsrücklage; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf folgenden, der Kurzfassung beigeschlossenen

Amtsvortrag

des Leiters der Finanzabteilung

"Aktuell verfügt die Stadtgemeinde Mattighofen über einen relativ hohen Rücklagenbestand, welcher mit einem fixverzinsten Sparbuch veranlagt ist. In den letzten Jahren war einerseits eine mittelfristige - Seite 40 - GR 2 / 2023

Projektplanung zum Bedarf von Rücklagenmitteln sehr schwierig. Andererseits war auf Grund der Marktsituation für fixe Habenzinsen eine Alternative zu Sparbüchern nicht gegeben.

Durch die veränderte Zinssituation bietet sich jedoch nunmehr wieder eine wirtschaftlich interessante Alternative zu den vorhandenen Sparbüchern an. Seit 1.4.2023 wird von der Salzburger Sparkasse für die Sparbücher der Gemeinde ein Zinssatz von 2,675 % (ohne Bindung) gewährt.

Die Kommunalkredit Austria (KA-Direkt) bietet für Bindungen ab 12 Monaten einen Zinssatz ab 3,700 % an. Bereits in den letzten Jahren wurden Teilbeträge bei dieser Bank veranlagt.

Diese Bank ist kein Geldinstitut im herkömmlichen Sinn, sondern wickelt hauptsächlich Bundesförderungen für Investitionen in den Bereichen Umwelt, Infrastruktur, Energie, Verkehr ab. Mit den erfolgten Einlagen von Gemeinden oder anderen öffentlichen Institutionen wird ein Teil der Förder-gelder refinanziert. Die Bank hat eine wesentlich günstigere Kostenstruktur (nur Onlineabwicklungen, kein Filialnetz), und kann daher bessere Veranlagungszinsen anbieten.

Auf Grund der in der Stadtratssitzung am 18.4.2023 besprochenen Projektsituationen werden diese Rücklagenmittel teilweise erst mittelfristig benötigt, und wäre folgende Veranlagungsänderung, vom Sparbuch bei der Salzburger Sparkasse hin zur fixverzinsten Veranlagung bei der KA-Direkt-Bank möglich:

- 1. Gesamtbestand "Allgemeine Investitionsrücklage" per 1.1.2023: € 4.277.000,00
 - 1.1. Bedarf lt. VA-Planung 2023:

Straßenbau	1,225.000,00
Projekte	100.000,00

1.2. möglicher Bedarf 2024:

Freibad	1,200.000,00	Herbst 2024 – Frühjahr 2025
Liegenschaft Reibersdorfer	1,000.000,00	Herbst 2024
Primärversorgungseinheit	?	?
LKW Ankauf	250.000,00	Herbst
LED Umstellung Stadtgebiet	250.000,00	Grobschätzung; KIG-Förderung

2. Mögliche Veranlagung 12 Monate (3,70% p.a.) ab 1.5.2023 rd. € 2,000.000,00

Daraus ergibt sich ein **Zinsenvorteil** (nach KEST) von 1,0% p.a. = rd. € **15.000,00**

- 3. Möglicher Bedarf ab 2025:
 - Caritas-Kindergarten; Sanierung/Neubau
 - Musikschule; Sanierung
 - Stadtplatzgestaltung
 - Straßenbau/Sonderprojekte (z.B.Radweg Stallhofen/Wasseracker)

Für die Richtigkeit: G.Grahammer (Leitung Finanzen, 19-04-2023)"

In der anschließenden

Debatte

- Seite 41 - GR 2 / 2023

merkt **GRE Priewasser** an, dass der aktuelle Zinssatz mit 2,675 % sehr gut sei und er den Zinssatz von 3,70 % sehr hoch finde. **Der Bürgermeister** berichtet, dass bereits in den vergangenen Jahren mit dieser Bank zusammengearbeitet wurde und Veranlagungen durchgeführt wurden, hier ergaben sich bisher keinerlei Probleme.

GR Lohberger gibt ein gewisses Risiko der Kommunalkredit im Gegensatz zu den ortsansässigen Banken zu bedenken. Die Kommunalkredit verfüge über ein BBB- Rating was wesentlich schlechter sei, als jenes des ortsansässigen Institutes.

Der Bürgermeister erwähnt hierzu einige öffentliche Einrichtungen die ebenfalls mit der Kommunalkredit zusammenarbeiten würden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, stellte der Bürgermeister den

Antrag

einen Teilbetrag aus der Rücklage von € 2,000.000,00 bei der Kommunalkredit Austria mit einer Bindung von 12 Monaten zu veranlagen.

Der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Der Veranlagung eines Teilbetrages in Höhe von € 2,000.000,00 bei der Kom-

munalkredit Austria wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: Der Antrag wurde mit 18 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Gegen den Antrag haben gestimmt: GR Ebner, GR Werdecker, GR Sigrun Klein, GR Christian Klein, GR Lohberger, StR Bachleitner, GR Mag. Haufenmayr, GR Mühlbacher, GR Aigner. Stimmenthaltung: Gesamte BFM und Grüne Fraktion.

17. Wahlen / Entsendungen;

Fraktionswahl bzw Gemeinderatsbeschluss betreffend

17.1. Nachwahlen;

Nachwahlen in Ausschüsse auf Grund von Mandatsverzichten; Fraktionswahl ÖVP;

Bericht des Bürgermeisters:

"Auf Grund des Verzichtes von GRE Christian Seitner auf seine Mitgliedschaft im Umweltausschuss sowie Ersatzmitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist durch die ÖVP-Fraktion eine Nachwahl eines Mitgliedes im Umweltausschuss sowie ein Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss vorzunehmen.

Dazu liegt von der vorschlagsberechtigten Fraktion folgender gültig eingebrachter Wahlvorschlag vor:

- Seite 42 - GR 2 / 2023

Kollegialorgan	Funktion	Name
Umweltausschuss	Mitglied	Michael Bamberger
Prüfungsausschuss	Ersatzmitglied	Gerhard Buttenhauser"

Die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** wurde mit 1 Gegenstimme (GR Ebner) **abgelehnt** und die Nachwahlen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und Wahlurne durchgeführt:

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde mit 7 JA – Stimmen und 1 NEIN- Stimme

mehrheitlich angenommen.

Die Vorgeschlagenen gelten damit als gewählt.

17.2. Personalbeirat;

Nachberufung von Dienstnehmervertretern; Vorschlag der Personalvertretung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Nach dem Ausscheiden von DN Vertreter Demm Johann wurde von der Personalvertretung gem § 14 Abs 6 OÖ GDG als **Dienstnehmervertreterin** namhaft gemacht:

DN-Vertreterin: BAUMANN Katrin

Die Bestellung hat durch den Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode zu erfolgen."

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Frau Katrin Baumann wird als Dienstnehmervertreterin für die Dauer der Funk-

tionsperiode bestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 43 - GR 2 / 2023

18. Allfälliges;

18.1. Rotes Kreuz Standort;

GR Diethör erkundigt sich bezüglich des vor einem Jahr von der SPÖ Fraktion gestellten Dringlichkeitsantrag bezüglich des Rot Kreuz Standortes und möchte wissen, was gegen eine Abwanderung des Standortes unternommen worden sei.

Der Bürgermeister berichtet, dass er mit einigen Parteivertretern bei Herrn Gärtner gewesen sei und Gespräche bezüglich Grundverkauf geführt wurden. Vor kurzem erhielt der Bürgermeister einen Anruf, dass Herr Gärtner bereit wäre, Grundstücke zu tauschen. Die von Herrn Gärtner gewünschten Tauschflächen können von Seiten der Stadtgemeinde jedoch nicht angeboten werden. Einem Grundverkauf steht Herr Gärtner weiterhin ablehnend gegenüber.

Vbgm. Zauner verweist nochmals auf das Angebot an das Rote Kreuz, dass diese in einem geplanten Primärversorgungszentrum miteingebunden würden. Das Rote Kreuz lehnt dieses Angebot jedoch ab.

StR Bachleitner weist darauf hin, dass eine Verlegung der Dienststelle des Roten Kreuzes für Mattighofen einen Prestigeverlust bedeute.

18.2. Straßenverkehrskonzept;

GR Aigner weist auf die derzeitige Situation bezüglich des Radweges an der Bundesstraße Richtung KTM & Aptiv hin und wünsche sich ein Verkehrskonzept um sicher zum Arbeitsplatz zu gelangen.

StR Breckner schließt sich dem an und verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom Dez. 2020 in Bezug auf Geh- und Radwege. Im Februar 2022 fand im Infrastrukturausschuss eine Besprechung mit Herrn Zechmeister statt. Er erkundige sich ob in hier weitere Schritte eingeleitet wurden.

Vbgm. Zauner bejaht dies und es wären hier 2 Verkehrskonzepte notwendig, einmal mit und einmal ohne Umfahrung.

Der Bürgermeister informiert über einen Termin kommenden Freitag mit dem Straßenplanungsbüro IBZ, hier sollen diese Verkehrskonzepte angesprochen werden.

GRE Bachleitner verweist auf den damaligen Beschluss für die Beauftragung eines Verkehrsplaners; dieser solle mit der Erstellung eines nachhaltigen und umfassenden Verkehrskonzeptes befasst werden, das sowohl Fußgänger, Radfahrer als auch Autofahrer berücksichtige.

Vbgm. Zauner stimmt dem zu, verweist jedoch auf die bereits bestehenden Flächenwidmungen und eine weitere Planung dadurch beeinträchtigt sei.

GR Sowinski regt an, dass in der Rosengasse auf Grund des neu eröffneten MCenters mehr Verkehrsaufkommen sei, ein Fahrverbot mit Ausnahme des Anrainerverkehrs geprüft werden solle.

Der **Bürgermeister** sagt eine Prüfung zu.

- Seite 44 - GR 2 / 2023

18.3. Baustellen verbunden mit Glasfaserausbau;

GR DI (FH) Vietz erkundigt sich über die aktuelle Situation auf den Geh- und Radwegen sowie Straßen wegen der zahlreichen Baustellen durch den Glasfaserausbau. Gerade in der Salzburger Straße seien Gehwege durch Asphaltaufbrüche für Fußgänger erschwert passierbar.

Vbgm. Zauner erklärt, dass die Asphaltwerke erst seit Ostern wieder in Betrieb wären und daher die Instandsetzung der Straßen und Gehwege erst jetzt in Angriff genommen werde.

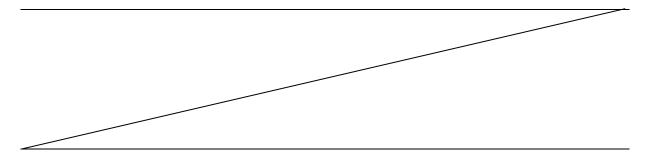
18.4. Pedibus

Der Bürgermeister verweist auf den letzten Tag der Möglichkeit zum Voting für den Felix Familia Preis mit unserem Pedibus und bedanke sich recht herzlich bei GRE Gertrud Bachleitner für die Organisation und das Engagement.

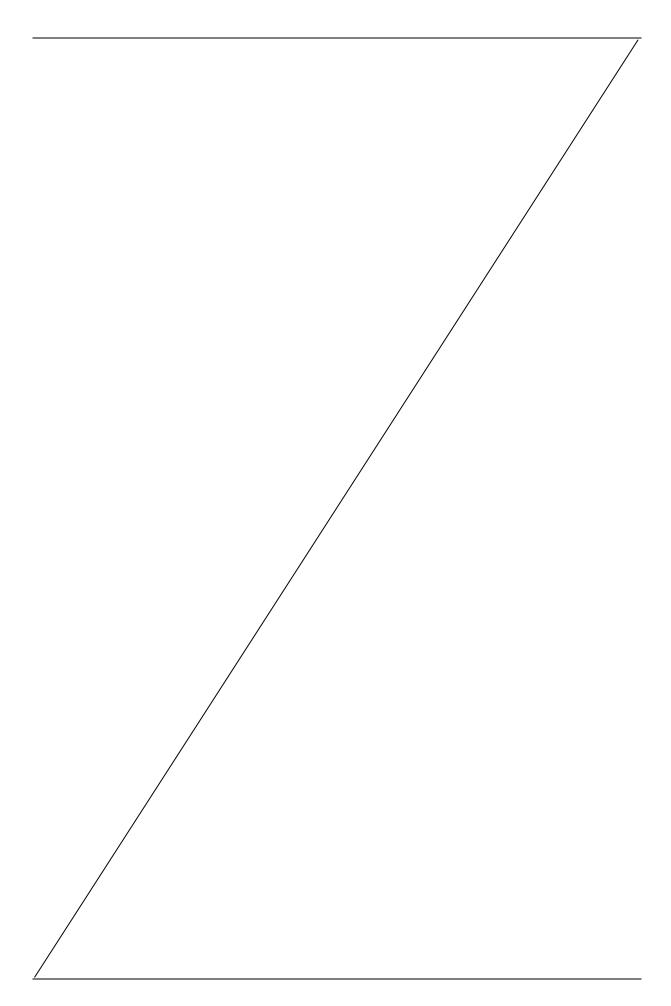
GRE Bachleitner informiert darüber, dass das Pedibus Team bereits in der Vorbereitung in die nächste Runde sei. Die nächste Phase starte am Freitag in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Die Kinder würden über die ersten 4 Schulwochen morgens und mittags begleitet. Es seien alle herzlich eingeladen mitzuhelfen.

18.5. Sonstiges

- **Der Bürgermeister** weist auf die Anstecknadeln hin, die für jedes Gemeinderatsmitglied verteilt wurden. Dies wurde von StR Sieberer angeregt und nun umgesetzt. Es seien noch Anstecknadeln für die Gemeinderatsersatzmitglieder vorhanden, diese können am Stadtamt abgeholt werden.
- **Der Bürgermeister** lädt alle Gemeinderatsmitglieder sowie Ersatzmitglieder zur Besichtigung der Kläranlage in Schalchen ein. Der Termin wurde für Freitag 12.5.23 um 15 Uhr vereinbart. Als Ersatztermin wurde Freitag der 26.05.2023 ebenfalls 15 Uhr festgelegt.
- **StR Klug** informiert, dass am 13.5.2023 die "Hui statt Pfui" Aktion stattfinde. Alle Gemeinderatsmitglieder seien herzlich eingeladen und er würde sich freuen, wenn von allen Fraktionen viele Personen an der Aktion teilnehmen würden.
- **StR Sieberer** möchte den DOSTE Verein mit Freunden und Bekannten wieder aktivieren und bittet hier um Unterstützung damit der Verein wieder aktiviert werden könne. Bei Interesse bitte jederzeit am Stadtamt melden.



- Seite 45 - GR 2 / 2023



- Seite 46 - GR 2 / 2023

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 16. Februar 2023 (Nr. 1/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. ...20:30...... Uhr.

Die Schriftführerin: Der Vorsitzende:

Bettina Berghammer, e.h. Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

23.05.2023 23.5.2023

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 06.07.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion: BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h. GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion: FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e. h. GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.